

Leitlinien des Deutschen Städtetages zur nachhaltigen Entwicklung des Kleingartenwesens in den Städten

Erarbeitet vom Arbeitskreis Kleingartenwesen beim Deutschen Städtetag und der
Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e.V.)

Stand: September 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Herangehensweise
2. Vision zur nachhaltigen Entwicklung des Kleingartenwesens in den Städten
3. Empfehlungen zu den Handlungsfeldern
 - 3.1. Handlungsfeld: Kleingartenentwicklung - Kleingärten sind bedarfsgerecht zu erhalten und qualitativ aufzuwerten.
 - 3.1.1. Kleingartenentwicklungskonzepte als Grundlage für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung erstellen.
 - 3.1.2. Das Instrument des Dauerkleingartens effektiv zur Sicherung nutzen.
 - 3.1.3. Ersatzleistungen zur Aufwertung von Kleingartenanlagen nutzen.
 - 3.1.4. Ein professionelles Verlagerungsmanagement unter Einbeziehung der Nutzer, als Form von Bürgerbeteiligung, anwenden.
 - 3.1.5. Kleingartenparks als Weiterentwicklung von Kleingartenanlagen initiieren.
 - 3.2. Handlungsfeld: Kleingärtnerische Nutzung - Die kleingärtnerische Nutzung als wichtigste Grundlage sichern.
 - 3.3. Handlungsfeld: Soziale Aufgaben - Die sozialen Funktionen als Stärke des Kleingartenwesens weiter ausbauen.
 - 3.3.1. Die Familienfreundlichkeit in den Anlagen erhöhen.
 - 3.3.2. Die Integration von Bürgern mit Migrationshintergrund fördern.
 - 3.3.3. Kooperationen als Formen der sozialen und Bildungspartnerschaft schaffen.
 - 3.3.4. Kleingärten zur Förderung der Gesundheit nutzen.
 - 3.4. Handlungsfeld: Ökologische Aufgaben - Die ökologischen Chancen als Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel nutzen.
 - 3.5. Handlungsfeld: Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit - Imagepflege durch breit angelegte Öffnung und Lobbyarbeit forcieren.
 - 3.5.1. Die Zugänglichkeit der Kleingartenanlagen als wirksamste Form der Öffentlichkeitsarbeit verbessern.
 - 3.5.2. Die Nutzung moderner Medien als Teil aktiver Öffentlichkeitsarbeit forcieren.
 - 3.5.3. Das Wettbewerbswesen auch auf kommunaler Ebene weiter ausbauen.
 - 3.5.4. Die Integration der Vereine in das gesellschaftliche Leben der Kommune weiter ausbauen.

- 3.6. Handlungsfeld Organisation und Finanzierung - Für eine ausreichende Finanzierung und Förderung des Kleingartenwesens sorgen.
 - 3.6.1. Das gesetzlich vorgegebene Stufenpachtvertragssystem erhalten.
 - 3.6.2. Durch Bündelung der Aufgaben die Verwaltung des Kleingartenwesens effizient und effektiv gestalten.
 - 3.6.3. Zur Erfüllung der Aufgaben im Kleingartenwesen für angemessene Finanzierung und Förderung sorgen.
 - 3.6.4. Die ehrenamtliche Arbeit in den Vereinen fördern und anerkennen.
 - 3.6.5. Durch Kleingartenbeiräte Interessenvertretungen für das Kleingartenwesen im Rahmen kommunaler Entscheidungsprozesse schaffen.
4. Fazit

1. Anlass und Herangehensweise

Angesichts der sich immer schneller verändernden ökologischen, städtebaulichen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen in den Kommunen und der Gesellschaft diskutieren Fachleute, Vertreter der Kleingärtnerorganisationen, Politiker und die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner selbst seit einigen Jahren über die Zukunft des Kleingartenwesens. Dabei gibt es aus verschiedenen Richtungen mit unterschiedlichsten Zielsetzungen immer wieder Bestrebungen, die rechtliche Grundlage, das Bundeskleingartengesetz, reformieren zu müssen und damit das Kleingartenwesen in seiner sozialen und ökologischen Funktion als Ganzes zu verändern. Begründungen sind angeblich veränderte Bedürfnisse, damit notwendiger Nutzungswandel und letztendlich auch Privatisierung auf Kosten seiner öffentlichen Funktionen.

Deshalb beschäftigte sich der Arbeitskreis Kleingartenwesen beim Deutschen Städtetag und in der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e.V.) mit diesem Thema, erstellte Leitlinien zur Zukunftsfähigkeit des Kleingartenwesens und stellte diese in mehreren Foren zur Diskussion. Der Arbeitskreis hat über zwanzig ständige Mitglieder aus verschiedenen Kommunen des gesamten Bundesgebietes, so dass den verschiedenen regionalen Besonderheiten zwischen Norden, Süden sowie Osten, Westen Rechnung getragen werden konnte.

Vorrangiges Ziel ist es, die Traditionen des Kleingartenwesens zu erhalten und seinen Fortbestand dauerhaft zu sichern, Trends und Wandel der Rahmenbedingungen zu analysieren, Ziele und Strategien rechtzeitig anzupassen. Fakt ist, dass letztendlich die Kleingärtner selbst und dies in einem engen gemeinsamen Wirken mit den Kommunen den vorhandenen Rahmen, den ihnen die Rechtsgrundlagen bieten, anerkennen und ausschöpfen sollten.

Eine gute Grundlage bildet dafür der vom Arbeitskreis veröffentlichte Fachbericht „Das Kleingartenwesen als Teil der Stadtentwicklung- Untersuchung über den Strukturwandel, Grundsätze und Tendenzen“. Zu einzelnen Themen wurden weitergehende Untersuchungen angestellt und Erfahrungen in den Mitgliedsstädten analysiert. In die Überlegungen konnten auch die Ergebnisse der bundesweiten Studie zur „Städtebaulichen, ökologischen und sozialen Bedeutung des Kleingartenwesens“, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung 2008 sowie die 2009 veröffentlichte Studie „Zukunft des Kleingartenwesens in Nordrhein- Westfalen“ des dortigen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz einfließen.

2. Nachhaltige Entwicklung des Kleingartenwesens in den Städten

Die sozialen, ökologischen, stadtgestalterischen aber auch ökonomischen Funktionen und Wirkungen der Kleingärten für eine Stadt sind unbestritten. Für die Kommunen kann deshalb angesichts sich teilweise auch verschlechternder Rahmenbedingungen nur das Ziel sein, sie zu erhalten und zu entwickeln. Der Arbeitskreis formuliert dies wie folgt:

„Kleingärten sind auch unter Bedingungen des demographischen Wandels, der städtebaulichen Umbauprozesse in unseren Städten und sich ändernden sozialen, ökonomischen und ökologischen Erfordernissen unverzichtbarer Bestandteil kommunalen Lebens.“

Schwerpunktmäßig ergeben sich, auch mit Blick auf die Zielstellungen des Bundeskleingartengesetzes, sechs wesentliche Handlungsfelder:

- 1 Kleingartenentwicklung,
- 2 Kleingärtnerische Nutzung,
- 3 Soziale Aufgaben,
- 4 Ökologische Aufgaben,
- 5 Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit,
- 6 Organisation und Finanzierung.

Diese Handlungsfelder wirken in der Praxis komplex und untereinander in vielfältigen Bezügen. Notwendige städtebauliche Umbauprozesse aufgrund des demographischen, ökologischen und ökonomischen Wandels bewirken zugleich soziale Veränderungsprozesse. Im Sozialen liegen die Wurzeln des Kleingartenwesens und zugleich ein Großteil seiner Stärken. Andererseits bewirken diese Prozesse auch Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Kommune.

3. Empfehlungen zu den Handlungsfeldern

3.1. Handlungsfeld: Kleingartenentwicklung - Kleingärten sind bedarfsgerecht zu erhalten und qualitativ aufzuwerten.

Kleingartenanlagen gehören in den Städten und Gemeinden zu den sogenannten „weichen“ Standortfaktoren und zur städtebaulichen Gesamtsituation. Das Kleingartenwesen unterliegt, wie auch viele andere Bereiche der Gesellschaft, ständigen Veränderungsprozessen und ist in die politischen, planerischen und finanziellen Überlegungen der strategischen und integrierten Stadtentwicklung bzw. des Stadtumbaus einzubeziehen. Ziel ist dabei konkret und regional bezogen, einerseits den Bedarf aber auch andererseits ein bestehendes Überangebot zu berücksichtigen.

Die Städte und Gemeinden müssen auf die Auswirkungen von ökonomischem, gesellschaftlichem und sozialem Wandel reagieren und eine angemessene Ausstattung mit Kleingärten dauerhaft sicherstellen, damit die Voraussetzungen für ein zukunftsfähiges Kleingartenwesen gegeben sind.

Hauptziele sind die Bestandssicherung unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen aufgrund städtebaulicher, sozialer und ökologischer Ziele, die bedarfsgerechte Sicherung von Ersatzland sowie Umbau und Aufwertung vorhandener Kleingartenanlagen. Die Einrichtung neuer Kleingartenanlagen soll in Nähe der Wohngebiete erfolgen. Daraus leiten sich folgende Empfehlungen ab:

3.1.1. Kleingartenentwicklungskonzepte als Grundlage für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung erstellen.

Die Kommunen sollten vorlaufend zur Flächennutzungsplanung gesamtstädtische Kleingartenentwicklungskonzepte erstellen und in ihrer Umsetzung verbindlich machen.

Im Rahmen der Erarbeitung eines Kleingartenentwicklungsplans ist die frühzeitige Beteiligung der Vertreter aus Politik (Stadtrat, Kleingartenbeirat), Verwaltung (Stadtplanung/ Stadtentwicklung, Liegenschaften, Grünflächen, Bauordnung, Verkehrsbau) und den Kleingärtnern (Stadt- oder Bezirksverband/ Vereine) erforderlich, um eventuelle Interessenkonflikte frühzeitig auszuräumen und ein von allen getragenes Konzept entwickeln zu können.

Dieses ist regelmäßig fortzuschreiben und ggf. auf Stadtteilebene zu präzisieren.

3.1.2. Das Instrument des Dauerkleingartens effektiv zur Sicherung nutzen.

Entsprechend der Notwendigkeit und in Abhängigkeit von personellen sowie finanziellen Möglichkeiten wird die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Sicherung des Bestandes als Dauerkleingärten empfohlen.

Die Notwendigkeit ergibt sich insbesondere dann, wenn andere schützende Rechtspositionen, wie die gesetzliche Gleichstellung von Kleingärten mit Dauerkleingärten auf gemeindeeigenem Grund (fiktive Dauerkleingärten) bzw. die Darstellung im Flächennutzungsplan als Grünflächen mit besonderer Zweckbindung (Dauerkleingärten) nicht ausreichen und somit von der Gemeinde nicht gewollte Umnutzungen drohen.

3.1.3. Ersatzleistungen zur Aufwertung von Kleingartenanlagen nutzen.

Wichtigste Aufgabe ist die Sicherung und Erhaltung des Bestandes. Im Bundeskleingartengesetz ist darüber hinaus unter § 14 die Bereitstellung und Beschaffung von Ersatzland geregelt.

Angesichts der demographischen Entwicklung und regional auftretender Leerstände sowie anstehender Prioritäten kommunalen Handelns (Finanzen) erscheint es nicht sinnvoll, den Bestand zu erweitern. Im Regelfall sollte aber der einfache Ersatz eingeplant werden.

Dieser kann durch eine Kompensation in leer stehenden Bestandspartellen oder durch Neubau gedeckt werden. Bei nicht vorhandenem Bedarf oder bei über das regional bezogene Maß gehendem Leerstand empfiehlt der Arbeitskreis die Ersatzleistung in Form von Ausgleichszahlungen, die zweckgebunden zur Förderung und Aufwertung bestehender Anlagen eingesetzt werden. Hierzu zählen z.B. die Umwandlung in Kleingartenparks mit hoher Aufenthaltsqualität für die Allgemeinheit oder die Einrichtung von Schul-, Lehr-, Senioren- und anderen Gemeinschaftsgärten.

3.1.4. Ein professionelles Verlagerungsmanagement unter Einbeziehung der Nutzer, als Form von Bürgerbeteiligung, anwenden.

In Fällen großflächiger Überplanungen von Kleingärten empfiehlt sich ein begleitendes Verlagerungsmanagement. Im Verlagerungsprozess können begleitende Maßnahmen sinnvoll sein, um die Akzeptanz der Kleingärtner zu erhöhen. Aus den Erfahrungen der Kommunen, in denen ein begleitendes „Verlagerungsmanagement“ stattfand, empfiehlt der Arbeitskreis Maßnahmen, die sich in der Praxis bewährt haben, um eine reibungslose Verlagerung zu realisieren. Diese betreffen verschiedene Aspekte zum Umgang miteinander und zur Minderung der Beeinträchtigungen der Kleingärtner sowohl während der Vorbereitungsphase (z.B. vertrauensvolle Zusammenarbeit, frühzeitigen Einbindung, Kleingartenbeirat) als auch in der Umsetzungsphase (z.B. rechtzeitige Bereitstellung von Ersatzflächen, bevorzugte Unterbringung von Verlagerungswilligen, Einsetzung neutraler Schätzungsgutachter) und Nachbereitungsphase (z.B. Fachberatung und Anstrengungen zur Vergabe der Parzellen).

Ob begleitende Maßnahmen überhaupt nötig und möglich sind und welche der vorgeschlagenen Begleitmaßnahmen eine Kommune für sinnvoll hält, hängt von den Gegebenheiten ab. Ebenso entscheidend für das, was eine Kommune bei der Verlagerung anbieten kann, sind die finanziellen und personellen Ressourcen.

3.1.5. Kleingartenparks als Weiterentwicklung von Kleingartenanlagen initiieren.

Zur Umsetzung der Kleingartenentwicklungskonzeption werden für die aus städtebaulicher, freiraumplanerischen und kleingärtnerischen Sicht wichtigen Kleingartengebiete spezielle objektkonkrete Ausführungsplanungen und Aufwertungsmaßnahmen empfohlen. Ziel ist die bessere Einbindung in das Grünflächen- und Biotopsystem der Stadt und die Schaffung von öffentlichen Nutzungsmöglichkeiten.

Bei entsprechend großen Flächen von Kleingartenanlagen, in Gebieten mit räumlich eng aneinander angrenzenden Kleingartenanlagen (Ballungsgebieten) und für Kleingartenanlagen mit Leerständen, empfiehlt der Arbeitskreis die Schaffung von Kleingartenparks.

Ein Kleingartenpark ist eine Kombination von privat genutzten Parzellen und Vereinsflächen mit einem allgemein zugänglichen, öffentlich nutzbaren Grünflächenanteil. Kleingartenparks können durch die Verbindung von öffentlicher und privater Nutzung zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Erholungsflächen sowie zur Vernetzung von Grünflächen und Biotopen beitragen. Die Hauptwege sollten ständig für die Allgemeinheit zugänglich sein und die Anlagen um zusätzliche Nutzungsangebote angereichert werden, wie z.B. mit Spiel- und Aufenthaltsbereichen, Sitzgelegenheiten, Themengärten, Lehrpfad. So können Kinder räumlich getrennt vom Straßenverkehr unbesorgt spielen und die Natur erfahren. Schulen und Kindergärten können die Anlagen als Orte des Lernens, Senioren zu sinnvoller Freizeitgestaltung im Garten oder als Treff- und Kommunikationspunkt nutzen. Durch die Schaffung von Kleingartenparks wird das Verständnis der Öffentlichkeit für das gesetzlich formulierte Privileg des niedrigen Pachtzinses sowie einer möglichen kommunalen Förderung gestärkt.

Die langfristig wirkenden Konzepte von Kleingartenparks sind gemeinsam mit den zuständigen Regionalverbänden und den Kleingärtnervereinen vor Ort zu entwickeln und umzusetzen. Es wird empfohlen diese informellen Rahmenplanungen mit Stadtratsbeschlüssen in ihrer Umsetzung verbindlich zu machen.

Allgemein gilt für Kleingartenanlagen, öffentlich nutzbare Gemeinschaftsflächen auszubauen.

3.2. Handlungsfeld: Kleingärtnerische Nutzung - Die kleingärtnerische Nutzung als wichtigste Grundlage sichern.

Kleingartenanlagen müssen sich aufgrund der sondergesetzlichen Regelungen zum Pachtzins, zum Kündigungsschutz und zur Entschädigung, die den Grundstückseigentümer in der Ausübung seiner Rechte beschränken, deutlich von Wochenend- und Ferienhausgebieten unterscheiden. Die Kommunen und Kleingärtnerorganisationen haben daher dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Regelungen zur kleingärtnerischen Nutzung eingehalten werden.

Bei der Beurteilung der kleingärtnerischen Nutzung ist die gärtnerische und die bauliche Nutzung der Parzelle zu berücksichtigen, wobei die gärtnerische Nutzung die Anlage maßgeblich prägen muss. So ist aus Sicht des Arbeitskreises in der Regel mindestens ein Drittel der Kleingartenparzelle für den Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen zu verwenden. Zur kleingärtnerischen Nutzfläche gehören:

- Beetflächen und Hochbeete mit ein- und mehrjährigen Gemüsepflanzen, Feldfrüchten, Heil- und Gewürzkräutern, Erdbeeren, Sommerblumen und anderen Kulturen;
- Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die Tierwelt;
- Frühbeete, Kompostanlagen.

Da die bauliche Nutzung nicht anlagenprägend sein darf, ist nach dem Bundeskleingartengesetz (§ 3 Abs. 2) nur eine Laube mit einer Fläche bis zu 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Größere, vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes rechtmäßig errichtete Lauben genießen Bestandsschutz. Die Ausstattung und Erschließung der Laube hat sich entsprechend dem Bundeskleingartengesetz an einem einfachen, aber zeitgemäßem Standard zu orientieren. Lauben müssen sich jedoch deutlich von zum Wohnen geeigneten Baulichkeiten abgrenzen und dürfen nicht als Wohnsitz, sondern nur für vorübergehende Aufenthalte geeignet sein. Sie sind daher insbesondere nicht an Fernwärmeleitungen anzuschließen oder mit ortsfesten Heizungsanlagen auszustatten.

Detaillierte Regelungen können unter Beachtung des Bundeskleingartengesetzes und der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zum Umweltschutz (Luft, Wasser, Boden), Natur-

schutz- und Abfallrecht vor Ort zwischen Kommunen/Eigentümer und Kleingärtnerorganisation in den Pachtverträgen bzw. Kleingartenordnungen getroffen werden.

In der Stärkung der kleingärtnerischen Nutzung sieht der Arbeitskreis eine zentrale Bedeutung für den Erhalt des Kleingartenwesens und sieht vor allem die kleingärtnerischen Organisationen in einer besonderen Verantwortung.

3.3. Handlungsfeld: Soziale Aufgaben - Die sozialen Funktionen als Stärke des Kleingartenwesens weiter auszubauen.

Die Gesellschaft befindet sich in einem demografischen und sozialen Wandel, der Prozesse der städtebaulichen Schrumpfung, der Überalterung der Gesellschaft und der finanziellen Umverteilung mit sich bringt.

Kinderreiche Familien, Familien Alleinerziehender, Rentner und Menschen bestimmter Berufsgruppen oder Regionen mit wachsender Erwerbslosigkeit leben zunehmend am Existenzminimum. Diesen Menschen, mit einem Bedarf an gesunden und preiswerten Lebensmitteln, sollte der Einstieg in das Kleingartenwesen durch Vergabeverfahren unter Berücksichtigung sozialer Kriterien ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Bedeutung des Kleingartenwesens neu zu positionieren. Vorhandene soziale Potentiale sollen in Zukunft stärker entwickelt und der Öffentlichkeit besser zugänglich gemacht werden. Die Erfüllung dieser insbesondere durch die Vereine zu leistenden Aufgaben ist durch die Kommune zu unterstützen.

3.3.1. Die Familienfreundlichkeit in den Anlagen erhöhen.

Eine Kleingartenanlage bietet ideale Ausgangsvoraussetzungen für die Knüpfung neuer Netzwerke, die Kleinfamilien, Alleinerziehende sowie Singles unterstützen.

Da Eltern oder Alleinstehende mit kleinen Kindern häufig berufstätig sind, ist es schwierig die Zeit für die Bewirtschaftung eines Kleingartens aufzubringen. Hinzu kommt noch, dass durch berufsbedingte Umzüge die Großeltern meist in größerer Entfernung leben. Durch das Angebot von flexiblen Parzellengrößen können die unterschiedlichen Bedürfnisse und das unterschiedliche Zeitkontingent von jungen Familien, Berufstätigen oder auch älteren Menschen berücksichtigt werden.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, größere Individualparzellen in selbstbestimmten Kleingruppen zu bewirtschaften.

Um Begegnungen zwischen den Vereinsmitgliedern und mit der Öffentlichkeit zu ermöglichen, sollten Aufenthaltsbereiche geschaffen werden, z. B. kleine Plätze.

Synergien zwischen den Generationen sind durch Projekte zu fördern, z.B. Kleinkindbetreuungsangebote durch aktive Senioren innerhalb der Kleingartenanlagen.

Zum Zweck der Förderung von Familienfreundlichkeit sollten temporär die Schaffung von Spielmöglichkeiten wie Planschbecken, Schaukeln o. ä. in den Parzellen zugelassen werden. Lärm durch Kinderspiel ist großzügig zu tolerieren.

3.3.2. Integration von Bürgern mit Migrationshintergrund fördern.

Die Integration von Migranten ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Kleingartenanlagen wird Integration bereits gelebt. Die Integration von Bürgern mit Migrationshintergrund ist durch offenes Aufeinanderzugehen und Toleranz auch gegenüber deren gärtnerische Traditionen zu fördern. Innerhalb des Vereinslebens sollen die unterschiedlichen ethnischen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Speziell angelegte Kleingartenanlagen

für bestimmte ethnische Gruppen bzw. Separierung von Anlagenteilen werden abgelehnt, vielmehr sollte eine Durchmischung aller Ethnien angestrebt werden. Anzustreben ist auch die Einbindung in die unmittelbare Vereinsarbeit durch Übertragung von Verantwortung im Ehrenamt. Diese Arbeit kann durch gezieltes Zusammenwirken von Kommunen und Kleingärtnerorganisationen gefördert werden.

3.3.3. Kooperationen als Formen der sozialen und Bildungspartnerschaft schaffen.

Lebendige Kooperationen mit Kindergärten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene insbesondere im Bereich Umweltbildung und Bewegungsförderung sind zu entwickeln. Durch die Anlage von Schul- und Lehrgärten, Naturerlebnisräumen und Spielbereichen für Bewegungsspiele können Orte dafür geschaffen werden. Dabei sollte das Angebot der Kleingärtner stärker als bisher mit dem Bildungsbedarf und den Zielen der Bildungsträger vernetzt werden, so dass sich eine Alltagstauglichkeit ergibt und Nutzung wie Unterhaltung dieser Gärten kontinuierlich sichergestellt sind. Hilfreich ist hierbei auch die Zusammenarbeit mit Sportvereinen und gesundheitsfördernden Einrichtungen.

Durch Kooperationen mit Altenheimen können aktive Kleingärtner den Zugang von hilfsbedürftigen älteren Menschen zum öffentlichen Leben verbessern. Dies kann durch Organisation von Ausflügen in nahe Grünflächen und Kleingartenanlagen oder auch die Bereitstellung leer stehender Parzellen und deren gemeinsamer Bewirtschaftung geschehen.

Als eine besondere Form sozialen Engagements soll die Anlage sogenannter „Tafelgärten“ als eine geeignete Möglichkeit weiter ausgebaut werden. In frei stehenden Parzellen bauen Langzeitarbeitslose Obst und Gemüse an und geben dieses an Hilfsorganisationen zur Versorgung Bedürftiger mit gesunden Nahrungsmitteln ab.

3.3.4. Kleingärten zur Förderung der Gesundheit nutzen.

Kleingärten sind ein Beitrag zur Gesundheitsförderung. Dies muss sich gerade unter dem Aspekt des Klimawandels verstärken. Einerseits ermöglichen sie zum Beispiel durch naturnah erzeugtes Obst und Gemüse und der ausgleichenden Wirkung von Gartenarbeit eine Verbesserung der Lebensbedingungen. Andererseits muss dafür gesorgt werden, dass dafür die Standortbedingungen von Kleingartenanlagen durch notwendige Sanierung, Festlegung von Nutzungshinweisen und entsprechende Gestaltung der Anlagen insbesondere an Verkehrsstrassen verbessert werden oder bei Nichteignung aufzugeben sind.

Die in den Kleingärtnervereinen gepflegten sozialen Kontakte bieten ebenfalls vielfältigste Möglichkeiten zur Verbesserung der Gesundheit.

3.4. Handlungsfeld: Ökologische Aufgaben - Die ökologischen Chancen als Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel nutzen.

Die ökologische Funktion von Kleingartenanlagen wurde bisher unterschätzt und deren Beitrag nicht umfassend genutzt. Ökologische Funktionen bestehen nicht nur in deren ausgleichenden Wirkung auf das innerstädtische Klima sondern insbesondere in deren Potential zur Stärkung der Biodiversität.

Kleingartenanlagen haben positive Auswirkungen auf die Artenvielfalt. Einmal verloren gegangene genetische Vielfalt ist nicht wieder herstellbar. In Deutschland gibt es insgesamt ca. 2.500 Pflanzenarten. Eine Studie des Bundesverbands Deutscher Gartenfreunde e. V. hat im Jahr 2008 ermittelt, dass sich in Kleingärten ca. 2.000 Pflanzenarten finden, im Produktionsgartenbau kommen nur 545 Pflanzenarten vor.

Ein anderes interessantes Kapitel des Kleingartenwesens ist die Ressourcen schonende und ökologische Wirtschaftsweise, insbesondere im Bezug auf das Wassermanagement.

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird bereits vom Bundeskleingartengesetz verlangt. Sie werden über die Fachberatungen der Verbände in die Vereine und an die Mitglieder vermittelt und mit Inhalt gefüllt. Es zeigt sich jedoch im Kleingartenwesen, wie auch in anderen Lebensbereichen, dass das erforderliche Bewusstsein im Umgang mit den Naturgütern noch auf eine breitere Basis gestellt werden muss.

Grundvoraussetzungen sind neben der Minimierung des Versiegelungsgrades der Parzellen die gezielte Förderung naturnaher Bewirtschaftung, einheimischer Fauna und Flora, die Bewahrung alter, schützenswerter Pflanzenarten und -sorten sowie die flexible Gestaltung der Parzellen unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen kleingärtnerischen Nutzung.

Maßnahmen, die die Kreislaufwirtschaft durch Kompostierung, ökologische Düngung und Pflanzenschutz, den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen, insbesondere Wasser und Boden, fördern, sollen kontinuierlich angestoßen werden.

3.5. Handlungsfeld Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit - Imagepflege durch breit angelegte Öffnung und Lobbyarbeit forcieren.

Eine umfangreiche, zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit ist auch im Kleingartenwesen erforderlich, um Interesse zu wecken und dessen Bedeutung breiten Bevölkerungsschichten näher zu bringen. Hier reicht es nicht aus, den bereits engagierten Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern entsprechende Informationen zu vermitteln. Vielmehr ist jedwede, nicht nur medienwirksame, Möglichkeit der Darstellung zu nutzen, um die vielschichtigen Effekte, wie z. B. die Bedeutung für das öffentliche Grün, die sozialen Komponenten und vorhandene Integrationsmöglichkeiten zu vermitteln.

Von erheblicher Bedeutung ist Öffentlichkeitsarbeit, und hier insbesondere die Inanspruchnahme moderner Medien, für die Gewinnung jüngerer Bevölkerungsschichten wie auch Familien mit Kindern. Auch damit wird eine Möglichkeit eröffnet, der erkennbaren Tendenz eines zunehmenden Durchschnittsalters der Kleingärtner zu begegnen.

Im Folgenden werden die dem Arbeitskreis als am wichtigsten erscheinenden Maßnahmen beschrieben. Diese sind nur gemeinsam und in enger Abstimmung zwischen Kleingärtnervereinen und Kommunen effektiv.

3.5.1. Die Zugänglichkeit der Kleingartenanlagen als wirksamste Form der Öffentlichkeitsarbeit verbessern.

Das wirkungsvollste Mittel der Öffentlichkeitsarbeit der Vereine ist die öffentliche Zugänglichkeit der Anlagen, da sich der besondere Charme von Kleingärten meist von Innen erschließt. Der Arbeitskreis empfiehlt den Vereinen daher, die Kleingartenanlagen ständig für die Allgemeinheit geöffnet zu halten. Darüber hinaus sollte es ein Ziel sein, die öffentliche Nutzung durch attraktiv gestaltete Gemeinschaftsflächen und einladende Eingangsbereiche noch zu erhöhen. Dies bringt als Nebeneffekt auch einen Imagegewinn für die Kleingärten mit sich. So ist auch die Einbeziehung der Bevölkerung in das Vereinsleben oder die Darstellung der Gestaltungsmöglichkeiten von Kleingartenflächen als ein wesentlicher Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit besser nutzbar. Durch Feste, Aktionstage und attraktive kulturelle Angebote sowie lebendige Kooperationen können zusätzlich Menschen für das Kleingartenwesen interessiert werden.

3.5.2. Die Nutzung moderner Medien als Teil aktiver Öffentlichkeitsarbeit forcieren.

Neben den etablierten Medien wie Zeitschriften, Radio und Fernsehen nimmt die Bedeutung des Internets immer weiter zu. Insbesondere die jüngere Generation nutzt dieses „neue“ Medium umfangreich zur Kommunikation und Informationsbeschaffung. Somit ist insbesondere dieses Medium, auch durch die vielfältigen Möglichkeiten der Darstellung, dazu geeignet, junge Familien über die Möglichkeiten des Kleingartenwesens zu informieren und Interesse für die Bewirtschaftung einer Gartenparzelle zu wecken. Durch lebhaftere Präsentationen kann hier ein erster Anreiz geschaffen werden, Familien mit Kindern, aber auch anderen Interessenten, ein Leben auf einer Kleingartenparzelle und gleichzeitig in der Gemeinschaft näher zu bringen. Internetauftritte der Vereine sollten mit denen der Kommune zum Thema Kleingartenwesen gemeinsam entwickelt und vernetzt werden, beispielsweise durch die Schaffung von Themenstadtplänen oder internetbasierter Parzellenbörsen.

Grundsätzlich bieten alle Medien die Gelegenheit der Information und Darstellung. Beispiele für eine Repräsentation in den Medien bieten z. B. Ankündigungen und Berichte über Veranstaltungen, Informationen über freie Gärten, Einbindung in beabsichtigte Bauprojekte (z.B. Herstellung von Neuanlagen), Darstellung von Aktivitäten und die Vorstellung von Projekten (Einrichtung von Seniorengärten, Tafelgärten, etc.).

3.5.3. Das Wettbewerbswesen auch auf kommunaler Ebene weiter ausbauen.

Die Darstellung des Kleingartenwesens im Rahmen von Wettbewerben bringt der Bevölkerung die Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten einzelner Parzellen, aber auch gesamter Anlagen, näher und verdeutlicht die Bedeutung dieser Grünanlagen auch als Standortfaktor für eine hohe Lebensqualität.

Die Wettbewerbe auf Bundesebene haben sich bereits schon seit längerer Zeit bewährt, sollten aber fortlaufend an die aktuellen Erfordernisse der Modernisierung des Kleingartenwesens angepasst werden. Die Bundesländer können durch eigene Wettbewerbe diese Leistungsschauen in enger Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der Kleingärtner fördern. In Auswertung der auf kommunaler Ebene gemachten Erfahrungen mit Wettbewerben empfiehlt der Arbeitskreis deren weiteren Ausbau in den Städten. Sie können unterschiedlich ausgestaltet werden, z. B. als Themenwettbewerbe oder auch als gesamtstädtisch, allumfassende Wettbewerbe um den Titel „Schönste Kleingartenanlage“. Sie erzielen die größte Wirkung bei einer offensiven Einbeziehung interessierter Öffentlichkeit und Medien. Unerlässlich ist in dem Zusammenhang die Organisation und Koordination derartiger Veranstaltungen durch die Stadtverbände, die aber darüber hinaus als Initiatoren auch die einzelnen Vereine zur Teilnahme anregen oder Vorhaben hinsichtlich der Umsetzung unterstützen können.

Die aktive Teilnahme der Kleingartenvereine an übergeordneten und überregionalen Wettbewerben ist durch Landes- und Stadtverbände, aber auch durch die Kommune zu unterstützen. Bestehende Kriterien zur Teilnahme an ausgeschriebenen Wettbewerben, insbesondere des Bundeswettbewerbes, sind entsprechend den aktuellen Erfordernissen zur nachhaltigen Entwicklung des Kleingartenwesens anzupassen.

3.5.4. Die Integration der Vereine in das gesellschaftliche Leben der Kommune weiter ausbauen.

Vereine dienen grundsätzlich als Anlaufpunkt für Gleichgesinnte. Als nicht sinnvoll erweist es sich daher, Abgrenzungen in jedweder Form vorzunehmen. So ist allein der Blick auf seine

Gartenparzelle oder alternativ auf das Kleingartengelände ineffektiv, dies gilt ebenso für personenbezogene Beschränkungen bei einer Vereinsmitgliedschaft.

Ausgangspunkt für eine effektive Integration des Vereinslebens in die jeweilige Kommune ist neben der grundsätzlichen positiven Eigendarstellung vor allem auch der Wille zur Integration in das gesellschaftliche Leben der Kommune. Offenheit stellt die Grundlage dar, Vereine bis hin zu einem Verbund als Netzwerk zum Bestandteil der Kommunen zu machen. Kontakte zu anderen Vereinen, auch außerhalb des Kleingartenwesens, ermöglichen vielfach eine vereinfachte Realisierung gemeinschaftlicher Aufgaben (z. B. Maschinenpark für Gemeinschaftsarbeit, Mobiliar für Veranstaltungen).

Mit dem Angebot an z. B. Bildungs- oder Alteneinrichtungen zur Bewirtschaftung von Gartenflächen kann ein erheblicher Beitrag zur Umsetzung des Umwelt- und Naturschutzgedankens vermittelt werden. Die Realisierung sozialer Projekte wie Tafelgärten dient der Vermeidung von Ausgrenzung sozial schlechter gestellter Bevölkerungsschichten.

Diese Maßnahmen der Integration erhöhen den Stellenwert und die Akzeptanz dieser Vereine in den Kommunen um ein Vielfaches und dienen letztendlich den Belangen des Kleingartenwesens in einem erheblichen Umfang. Die aktive Teilnahme und Mitgestaltung von Stadt- oder Ortsteilfesten sind gute Möglichkeiten der Integration.

3.6. Handlungsfeld Organisation und Finanzierung - Für eine ausreichende Finanzierung und Förderung des Kleingartenwesens sorgen.

Für eine sach- und fachgerechte, aber auch zweckmäßige Bearbeitung aller Angelegenheiten des Kleingartenwesens sind zielgerichtete Rahmenbedingungen der Organisation, Förderung und Finanzierung zu schaffen. Diese sollen im Interesse aller Verfahrensbeteiligten, bis hin zu den Kleingartenpächtern, dazu dienen, eine Umsetzung von Maßnahmen und Erfordernissen möglichst frei von Reibungsverlusten zu gewährleisten.

Hierzu sind erfahrungsgemäß vorrangig folgende Maßnahmen geeignet:

3.6.1. Das gesetzlich vorgegebene Stufenpachtvertragssystem erhalten.

Das Stufenpachtvertragssystem mit einer Gliederung nach Generalpachtvertrag, Zwischenpachtvertrag und Einzelpachtvertrag hat sich in der Praxis äußerst bewährt. Diese Verfahrensweise gibt die Möglichkeit, auf den einzelnen Vertragsebenen Regelungen zu treffen, die nur dort Wirkung entfalten sollen (z. B. Festlegung der Pachtflächengröße der Kleingartenanlage), ohne auf eine vollständige Regelung der Angelegenheiten des Kleingartenwesens im Konsens zu verzichten.

Im Rahmen der Vertragsgestaltung empfiehlt sich die Umsetzung des Leitsatzes: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“. Die Vertragsbeteiligten sollten ein Interesse daran haben, ausschließlich grundsätzliche Punkte zu regeln und darüber hinaus gehende Sachverhalte vertraglich nur zu klären, sofern die Einhaltung dieser Regelungen auch nachvollziehbar bzw. kontrollierbar ist. Detaillierte Regelungen können von den Vereinen oder Kommunen in einer „Kleingartenordnung“ getroffen werden.

Die Funktionalität dieses Systems ist davon abhängig, dass alle Vertragspartner ein Interesse daran haben, die Einhaltung der Regelungen sicher zu stellen. Hierbei sind ggf. auch eigene Interessen in den Hintergrund zu stellen.

3.6.2. Durch Bündelung der Aufgaben die Verwaltung des Kleingartenwesens effizient und effektiv gestalten.

Für ein Funktionieren des Kleingartenwesens ist die Zuordnung der Zuständigkeit in eine präzisierte Organisationseinheit der Kommune unerlässlich. Nur in dieser Form kann gewährleistet werden, dass für die Belange des Kleingartenwesens qualifizierte Mitarbeiter/innen zur Verfügung stehen. Je nach zur Verfügung stehender Personalkapazität müssen an dieser Stelle auch die administrativen Tätigkeiten im Zuge der Umsetzung vertraglicher Regelungen abgewickelt werden. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung neuer Kleingartenflächen oder auch einer im Einzelfall ggf. erforderlichen Flächenaufgabe von erheblicher Bedeutung (effizientes Belegungs- oder Verlagerungsmanagement). Aufgrund des historisch gewachsenen und besonders fachlich entwickelten Wissens sind Stadtgrün- und Umweltverwaltungen geeignet entsprechende Ansprechpartner zu sein.

3.6.3. Zur Erfüllung der Aufgaben im Kleingartenwesen für angemessene Finanzierung und Förderung sorgen.

Die Kommunen sollten entsprechend ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten und in angemessener Würdigung der positiven Beiträge des Kleingartenwesens zum Gemeinwohl einen Grundstock an Kapazitäten bereit stellen. Um einheitliche Standards in den Kleingartenanlagen, insbesondere für die öffentlich zugänglichen Bereiche zu gewährleisten, erweist es sich als sinnvoll, die grundsätzliche Verantwortung bei der Kommune zu belassen. Diese kann insbesondere auf kommunalen Flächen nachfolgend klären, ob erforderliche Maßnahmen mit eigenen Kräften umgesetzt werden oder ob jeweils die detaillierte Beauftragung eines Fachunternehmens erfolgt. Die zuständige Organisationseinheit der Kommune muss jedoch bereits intern klären (z. B. bei der Aufteilung auf unterschiedliche Pflegebezirke), dass die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten in einem gleichen Standard (Intensität, Umfang, etc.) durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Kontrolle von beauftragten Arbeiten durch Fachfirmen. In Ergänzung dazu und zur Entlastung des kommunalen Haushaltes ist es erforderlich, die Kleingärtnervereine an den Arbeiten zu beteiligen. Sinnvoll ist die vertragliche Festlegung der Arbeiten, die der Pflege und Unterhaltung zuzuordnen sind.

Zur Förderung und Finanzierung der Leistungen ist neben der Nutzung bestehender Förderprogramme wie Beschäftigungsprogramme und die Nutzung der naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzregeln aber auch die entsprechende Gestaltung der Pachtverträge möglich. Über die anteilige Auszahlung von Pachtzinseinnahmen (oder Pachtzinsnachlässe) für die gezielte Förderung des Kleingartenwesens können die Kommunen einen wichtigen Beitrag für die Sicherung und Entwicklung der Kleingartenanlagen leisten. Über spezielle Landesförderprogramme zur Entwicklung des Kleingartenwesens können weitere Fördermöglichkeiten geschaffen werden. Zur besseren Planung und Koordinierung der Einzelmaßnahmen sind Vereinbarungen zwischen Verwaltung und örtlich zuständigem Kleingärtnerverband sinnvoll.

3.6.4. Die ehrenamtliche Arbeit in den Vereinen fördern und anerkennen.

Das Vereinsleben im Kleingarten erfordert und ist ganz wesentlich von ehrenamtlichem Engagement geprägt. Die ehrenamtlich Tätigen arbeiten uneigennützig und widmen einen beträchtlichen Teil ihrer Arbeitskraft für die Gemeinschaft. Dies sollte auch mit Blick auf eine weitergehend dringend erforderliche Erhöhung des bürgerschaftlichen Engagements durch die Kommunen, Länder und des Bundes gefördert werden. Die ehrenamtliche Arbeit der Kleingärtner soll stärker in die Ehrenamtskultur der Kommune eingeordnet werden, z.B. durch Einladung und Auszeichnung zum „Tag des Ehrenamtes“, Einladungen zu offiziellen Anlässen der Kommunen. Ein Beispiel wie dies erfolgen kann ist die in NRW und weiteren Bundesländern gemeinsam mit den Kreisen und den Kommunen eingeführte Ehrenamtskarte. Die Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund ihres ehrenamtlichen Einsatzes eine solche Karte erhalten, können damit vergünstigt öffentliche, gemeinnützige und private Einrichtungen

gen (Bildung, Sport, Wellness, Tourismus, Mobilität etc.) nutzen. Die Kommunen sollten mit einem politischen Beschluss die Voraussetzungen für die Einführung der Ehrenamtskarte schaffen.

3.6.5. Durch Kleingartenbeiräte Interessenvertretungen für das Kleingartenwesen im Rahmen kommunaler Entscheidungsprozesse schaffen.

Aufgrund der Bedeutung des Kleingartenwesens, nicht zuletzt als Bestandteil des öffentlichen Grüns, macht es Sinn, auf Dauer eingerichtete Gremien in den Kommunen zu installieren. Dies kann z. B. als eigenständiger Kleingartenbeirat oder in der Form einer Kommission angebunden an Fachausschüsse von Stadt- bzw. Landräten erfolgen. Die Verantwortungsbereiche dabei müssen deutlich definiert sein. Ebenso ist auf eine ausgewogene Besetzung des Gremiums mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Kleingärtnerorganisationen, Politik und Verwaltung zu achten. Dies ist insbesondere von Bedeutung, um die Möglichkeit einer Instrumentalisierung dieser Gremien durch die Mitglieder auszuschließen.

Eine Einbindung der kleingärtnerischen Interessen in dieser Form steigert nicht zuletzt den Stellenwert durch eine dauerhafte Präsenz in der Öffentlichkeit, eröffnet Möglichkeiten, Entscheidungsprozesse mit zu gestalten und fördert eine konsensorientierte Problemlösung.

4. Fazit

Kleingärten sind für eine „Lebenswerte Stadt von Morgen“ zu erhalten und können in vielfältiger Form Beiträge zur biologischen Vielfalt, für ein attraktiv gestaltetes Wohnumfeld und als weicher Standortfaktor für das Image einer Stadt leisten. Um dies zu erreichen, ist eine konstruktive und zielorientierte Zusammenarbeit aller Entscheidungsträger sowie Bürgerinnen und Bürger auf ökologischen, sozialen und ökonomischen Gebieten notwendig. Das Bundeskleingartengesetz muss nicht reformiert werden, um den sich ändernden gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung zu tragen, sondern sollte in seinen Gestaltungsmöglichkeiten genutzt und durch lokale Aktivitäten gestützt und ergänzt werden.

Dies ist im Sinne einer Lokalen Agenda nachhaltig: sozial, ökologisch und ökonomisch!